

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1217 - 1218

Festsetzung der Höhe des Streitwerthes gemäß § 136
der R.Konk.O. Ist der Stand der Konkursmasse zur
Zeit der Klageerhebung maßgebend?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

hier, alle übrigen Miterben bereits urkundlich in die Löschung gewilligt haben. Das mittelbare Interesse des Klägers daran, daß er durch die Weigerung der Beklagten an der Löschung der ganzen Forderung bezw. der Verfügung darüber gehindert ist, kann hier übrigens umsoweniger in Betracht kommen, als es sich um den Werth des Streitgegenstandes für die allein von der Beklagten beschrittene Berufungsinstanz, also lediglich um deren Interesse an dem Rechtsstreit handelt. Daß dieses sich aber im Wesentlichen mit ihrem eventuellen Antheil an der Forderung deckt, ist ohne Weiteres klar.

Unter Berücksichtigung des aus den Akten ersichtlichen Erbenverhältnisses ist unter Anwendung des § 3 C.P.O. der Werth des Streitgegenstandes für die Berufungsinstanz auf 250 M. festgesetzt.

Nr. 112.

Festsetzung der Höhe des Streitwerthes gemäß § 136 der R.Konk.O. Ist der Stand der Konkursmasse zur Zeit der Klageerhebung maßgebend?

Beschluß.

In Sachen der Frau Pf. in Reichenbach, Klägerin,
gegen

den Rechtsanwalt P. in Plauen, als Vertreter in dem zum Vermögen des früheren Gastwirths, jetzigen Klempners Pf. in Reichenbach, Beklagten, eröffneten Konkurse,

hat das Reichsgericht, Sechster Civilsenat, in der Sitzung vom 6. April 1899 auf die Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 31. Dezember 1898 beschlossen:

die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen. (B. VI. 42/99.)

Gründe:

Mit der im Februar 1898 erhobenen, nachmals zurückgezogenen Klage hatte die Klägerin die Feststellung einer angeblichen Konkursforderung im Betrage von 3352 M. beantragt und in der Klage sich darauf berufen, daß die Schätzung des Streitgegenstandes zur 6. Klasse des G.R.G. (300—450 M.) der des Konkursverwalters entspreche. Dem Antrage des Beklagten, den Werth des Streitgegenstandes auf 1600—2100 M. zu erhöhen, entsprach auch das Landgericht zu Plauen.

Auf Beschwerde der Klägerin setzte jedoch das sächs. Oberlandesgericht zu Dresden den Werth des Streitgegenstandes auf den Betrag von 450—650 M. fest.

Gegen diesen Beschluß hat der Beklagte weitere Beschwerde eingelegt. (Es wird ausgeführt, daß die Beschwerde formell zulässig sei. Dann weiter:)

Dagegen konnte die Beschwerde nicht als begründet erscheinen.

Gemäß den Vorschriften der durch § 136 der Konf.O. ergänzten §§ 3, 4 C.P.O. ist für die Bestimmung des Werthes die Berechnung zur Zeit der Klageerhebung maßgebend (v. Wilmowski, Konf.O. V. Aufl. S. 396; Petersen, Konf.O. III. Aufl. S. 454). Nach der Aktenlage unterliegt es keinem Zweifel, daß die Steigerung der Dividende auf eine 50prozentige Abfindung durch Umstände bewirkt wurde, deren Eintritt zur Zeit der Klageerhebung in keiner Weise vorausgesehen werden konnte. Mit Recht weist in dieser Beziehung das Oberlandesgericht darauf hin, es habe sich nicht einmal voraussehen lassen, daß S. noch vor Beendigung des Konkurses einen Weiterverkauf der M.'schen Grundstücke erzielen und dadurch genöthigt werde, die Zustimmung des Gemeinschuldners zu erkaufen. Durch diese Unvorhersehbarkeit der künftigen Gestaltung der Sachlage und eines erheblichen Zuwachses von Mitteln unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem einer Entsch. des IV. Civilsenats vom 12. Februar 1894 (Rassow-Künzel, Beitr. Bd. 38 S. 1180) zu Grunde liegenden, indem der durch Verlust von Prozessen erfolgte Ausfall schon zur Zeit der Klageerhebung als Eventualität hätte in Berechnung gezogen werden können.

Die Annahme des Oberlandesgerichts Dresden, daß der Stand des Konkurses bei seiner Beendigung auf die nach §§ 3 und 4 C.P.O. vorzunehmende Schätzung der Klageforderung für die Zeit ihrer Anhängigmachung einen maßgebenden Einfluß nicht ausüben könne, und die jedenfalls nicht unangemessene Werthsangabe der Klägerin mit 450—460 M., also mit reichlich 19 pCt. durch die bloße Bezugnahme auf die Bedingungen des Zwangsvergleichs nicht bekämpft werden könne, erscheint daher zutreffend und demgemäß auch die Festsetzung des Streitwerths auf den von der Klägerin angegebenen Betrag gerechtfertigt.
